

Tarifbereich/ Branche	Friseurhandwerk	
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner		
Friseur- und Kosmetikverband Nordrhein-Westfalen, Degglingstr. 16, 44141 Dortmund		
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e.V., Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Karlstr. 123-127, 40210 Düsseldorf		
Fachlicher Geltungsbereich		
Die Tarifverträge gelten für Unternehmen des Friseurhandwerks (Betriebe, Filialen oder dergleichen).		
Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig ab 01.05.2008 - geändert durch den 1. Änderungstarifvertrag vom 04.07.2016		
Laufzeit des Manteltarifvertrages für Auszubildende: gültig ab 01.05.2008 - kündbar zum 30.04.2013		
Laufzeit des Vergütungstarifvertrages: gültig ab 01.07.2018 - kündbar zum 30.06.2020		
Laufzeit des Tarifvertrages über Vergütung für Auszubildende: gültig ab 01.08.2019 - kündbar zum 31.07.2022		
Anzahl der Vergütungsgruppen: 9		
Differenzierung der Vergütungsgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: nein		
Höhe der Monatsvergütungen für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen und Angestellte		
ab 01.08.2018	ab 01.01.2019	ab 01.01.2020
Unterste Vergütungsgruppe		
Arbeitnehmer/-innen ohne Gesellenprüfung im Friseurhandwerk, die die Ausbildungszeit durchlaufen haben und die Gesellenprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden haben. Nach Ablauf von 2 Jahren in dieser Vergütungsgruppe besteht der Anspruch auf Höherstufung in die nächsthöhere Vergütungsgruppe (Einstieg nach Ausbildung).		
Arbeitnehmer/-innen, die keine Ausbildung im Friseurhandwerk durchlaufen haben. Nach Ablauf von 5 Jahren in dieser Vergütungsgruppe besteht der Anspruch auf Höherstufung in die nächsthöhere Vergütungsgruppe (Einstieg nach Ausbildung)		
8,84 €	(Ab 2019 ist die Höhe des Stundenlohns vom gesetzlichen Mindestlohn abhängig.)	
ab 01.08.2018	ab 01.06.2019	ab 01.01.2020
Einstieg nach Ausbildung		
Arbeitnehmer/-innen mit Gesellenprüfung, die folgende Basistechniken beherrschen, sofern diese zum Leistungsangebot des Betriebes gehören: Haarschneiden Damen und Herren, Erstellung von Damen- und Herrenfrisuren, Grundtechniken für Umformungen, Grundtechniken für Colorationen, Salonkosmetische Behandlungen und Maniküre, Beratung zu allen Positionen.		
Bei einer Berufstätigkeit von maximal 30 Monaten in dieser Vergütungsgruppe besteht der Anspruch auf Höherstufung in die nächsthöhere Vergütungsgruppe (überwiegend selbständige Tätigkeit).		
9,50 €	9,75 €	10,10 €
Arbeitnehmer/-innen mit Gesellenprüfung, die überwiegend selbständig arbeiten und über die Basistechniken hinaus über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die für die Erstellung von Systemhaarschnitten, konservativen und modernen Frisuren, sowie zeitgerechten Colorations- und Dauerwelltechniken erforderlich sind.		
10,00 €	10,31 €	10,60 €
Höchste Vergütungsgruppe		
Arbeitnehmer/-innen mit Gesellenprüfung, die selbständig arbeiten und die im modernen Friseurbetrieb verlangten Leistungen und Fachberatungen professionell beherrschen.		

Unter "professioneller Beherrschung" wird z.B. Mitarbeiter-einteilung, Mitgestaltung des Betriebsablaufs oder Maßnahmen der Verkaufsförderung verstanden.			
11,55 €	11,91 €	12,25 €	
Höhe der Monatsvergütungen für Meister			
ab 01.08.2018	ab 01.06.2019	ab 01.01.2020	
Unterste Vergütungsgruppe			
Arbeitnehmer/-innen mit Meisterprüfung ohne Funktionsbereiche und ohne Nachweis einer vorherigen mindestens 3-jährigen praktischen Tätigkeit nach erfolgreicher Ablegung der Gesellenprüfung.			
10,00 €	10,31 €	10,60 €	
Höchste Vergütungsgruppe			
Arbeitnehmer/-innen mit Meisterprüfung, die arbeitsvertraglich als Geschäftsführer/-in oder Betriebsleiter/-in tätig sind und zugleich arbeitsvertraglich verantwortlich mit der Ausbildung der Auszubildenden beauftragt sind.			
14,50 €	14,90 €	15,30 €	
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung			
ab 01.08.2019	ab 01.08.2020	ab 01.08.2021	
1. Ausbildungsjahr	540,00 €	575,00 €	610,00 €
2. Ausbildungsjahr	650,00 €	685,00 €	720,00 €
3. Ausbildungsjahr	770,00 €	790,00 €	815,00 €
Wöchentliche Regelarbeitszeit			
39,5 Stunden			
Urlaubsdauer			
bei einer Betriebszugehörigkeit			
bis zu 2 Jahren	24 Arbeitstage		
von 3 bis 5 Jahren	25 Arbeitstage		
ab dem 6. Jahr	26 Arbeitstage		
Auszubildende erhalten 25 Arbeitstage, wenn sie zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt sind, sonst 24 Arbeitstage.			
Urlaubsgeld			
nicht geregelt			
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)			
nicht geregelt			
Vermögenswirksame Leistung			
nicht geregelt			